Stadt Liebenau

4. Satzung zur

Änderung der Wasserversorgungssatzung

der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), Zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Neufassung des Sicherheitsüberprüfungs- und VerschlusssachenG und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 12.10.2026 (GVBl. Nr. 69), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in der Sitzung am 24.11.2026 folgende

4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau

beschlossen:

Artikel I

§ 11 Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

(2) Die Stadt liest die Funkwasserzähler zu folgen den Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. zum 01.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.

2. unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem, das im Einklang mit § 71 Abs. 1 und 2 HDSIG zu bringen ist. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 und 2 HDSIG sind zu beachten. Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet: 1. 2. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Dritten.

Stadt Liebenau

4. Satzung zur

Änderung der Wasserversorgungssatzung

der Stadt Liebenau

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Liebenau, den 24.11.2025

Der Magistrat

der Stadt Liebenau

Munser

Bürgermeister